

## Normkonzept für die Regionale Musikschule Zofingen

Die Musikschule Zofingen soll durch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brittnau, Bottenwil, Strengelbach und Uerkheim im Bereich Musikschule in Zukunft als Regionale Musikschule Zofingen geführt werden.

Dieses Normkonzept ist Grundlage für die vertragsbasierte Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden, die finanziellen Regelungen und die organisatorischen Belange der zukünftigen Regionalen Musikschule Zofingen. Es basiert auf den zwischen April 2019 und August 2021 erarbeiteten Eckpunkten der Arbeitsgruppe, in welcher Vertreterinnen und Vertreter aller Vertragsgemeinden mitarbeiteten und den Vorgaben des Stadtrates Zofingen.

Es bildet die Grundlage für das Reglement über die Regionale Musikschule und die Gemeindeverträge über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen.

### 1. Vertragliche Zusammenarbeit

- Die Verantwortung über die Regionale Musikschule liegt organisatorisch wie auch finanziell bei der Stadt Zofingen.
- Mit jeder Gemeinde, die sich der Regionalen Musikschule anschliessen möchte, wird ein Gemeindevertrag ausgearbeitet, der sowohl von der Gemeindeversammlung wie auch dem Einwohnerrat angenommen werden muss.
- Es wird ein Austauschgefäss auf Stufe Gemeindeexekutive eingerichtet, in welchem die Vertragsgemeinden ihre Anliegen und Anträge in Bezug auf die Regionale Musikschule einbringen können.
- Der Musikschulunterricht wird, sofern es die Ressourcen und die Stundenplanung zulassen an dem Ort unterrichtet, an welchem die Schülerinnen und Schüler zur Schule gehen.
- Die Unterrichtsräume an den Musikschulstandorten werden der Regionalen Musikschule mit einer Grundausstattung (Tafel, Tisch, Stühle, Klavier) kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Regionale Musikschule wird eine Investitionsplanung zu Handen der Gemeinden für das Grossinventar für jeweils ca. 10 Jahre machen.

### 2. Finanzielle Aspekte

- Der Betrieb der Regionalen Musikschule führt netto nicht zu höheren Kosten als bei einer Fortführung der bisherigen Organisation.
- Die Regionale Musikschule wird über Gemeindebeiträge und Elternbeiträge finanziert. Der Kanton beteiligt sich an den Lohnkosten.
- Buchhalterisch wird für die Regionale Musikschule eine Vollkostenrechnung geführt. Diese beinhaltet unter anderem auch sämtliche Leistungsbezüge von anderen

Verwaltungsabteilungen, eine Abgeltung der Führungsgemeinkosten und ein marktüblicher Mietzins für die Büroräumlichkeiten von Leitung und Sekretariat.

- Die Gebührenordnung wird so ausgestaltet, dass das Total an Gemeindebeiträgen der Vertragsgemeinden (ohne Rabatte) zwischen 47 und 53 % der Vollkosten deckt.
- Der nach Abzug der Elternbeiträge und sonstigen Erträgen verbleibende Aufwand wird vor Berücksichtigung von gewährten Rabatten im Verhältnis der Lektionenzahl zwischen den Vertragsgemeinden aufgeteilt.
- Die gemäss Gebührenordnung effektiv gewährten Rabatte werden den Wohngemeinden der betreffenden Schüler/-innen in Rechnung gestellt.
- Es wird mit einem Einheitstarif für alle Gemeinden und Schulstufen gearbeitet. Erwachsene, ab 21 Jahren und Schüler/-innen, welche nicht in einer Vertragsgemeinde wohnhaft sind, werden nicht subventioniert.
- Die Umsätze der Regionalen Musikschule werden als sog. "Vertragsrechnung" in einer separaten Funktion innerhalb der Jahresrechnung der Stadt Zofingen geführt (analog Regionalpolizei, Zivilstandsamt etc.).
- Ein periodisches Finanzreporting gibt Auskunft über den aktuellen Kostendeckungsgrad und über allfällige weitere Kennzahlen.
- Die Regionale Musikschule Zofingen unterhält einen musikalischen Förderfonds. Der Fonds wird mit Gönnerbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen finanziert.

### 3. Organisatorische Eckpunkte

- Die Musikschule ist organisatorisch in die Regelschule der Stadt Zofingen integriert. Die Verantwortung über die Regionale Musikschule liegt beim Stadtrat. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an ein Einzelmitglied des Stadtrates oder an die Schulleitung delegieren.
- Der Zugang zum Unterricht an der Regionalen Musikschule ist eignungs- nicht altersabhängig.
- Durchführung Unterricht vor Ort: Ein Instrument wird ab dem 3. Kind vor Ort angeboten. Wenn es für die Lehrperson tragbar ist, ist es auch möglich, den Unterricht für 1 Kind vor Ort durchzuführen. Spezialinstrumente (wie Harfe, Marimbaphon, Orgel und Trommel) werden zentral in Zofingen angeboten.
- In einem durch den Einwohnerrat verabschiedeten Musikschulreglement werden sämtliche strategischen und finanziellen Belange, die den Einwohnerrat betreffen, geregelt.
- In einem durch den Stadtrat verabschiedeten Organisationsreglement Regionale Musikschule werden sämtliche finanziellen und operativen Punkte geregelt, die nicht in der Kompetenz der Schulleitung liegen.
- Die Anstellungen der Musikschullehrpersonen der umliegenden Musikschulen werden zu den Anstellungsbedingungen der Musikschule Zofingen (Anstellung nach

Gesetz über die Anstellung für Lehrpersonen, GAL) in die Regionale Musikschule übertragen.

- Die Lehrpersonen dürfen davon ausgehen, dass sie weiterhin die Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde unterrichten. Die verschiedenen Teilpensen einer Lehrperson, die sie in den verschiedenen Musikschulen besetzt, werden in einem neuen, grösseren Pensum zusammengefasst.
- Die Anstellung der Musikschulleitung liegt zusammen mit dem Ressortleiter Bildung in der Kompetenz des Gesamtleiters der Schule.